Vulkanisation
Gummiverarbeitung
Kunststoffverarbeitung
Metallverarbeitung
Engineering
Konstruktion

# Zahlungs- und Lieferbedingungen und AGB

## 1.Allgemeines-Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn wir nach Vorlage derselben nicht ausdrücklich widersprechen.
1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
1.3 Mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
1.4 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen

## 2.Angebot und Lieferung

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2.2 Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sonstige Leistungsdaten, sowie Ergänzungen,
Änderungen oder Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2.3 Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2.4 Bei nachträglichen vom Käufer gewünschten Änderungen -soweit von uns technisch machbar- behalten wir uns eine Preis- sowie Terminanpassung vor.
2.5 Die von uns genannten Lieferfristen sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Auftrage erforderlichen Fragen bzw. der Beibringung der von dem Käufer seinerseits zu erbringenden Vorleistung bzw. vor Einbringung einer vom Käufer zu erbringenden Anzahlung. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
2.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, etc.-, berechtigen uns, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dieses gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten, oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer, wie auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2.7 Bei Massenteilen lassen sich Überlieferungen bzw. Unterlieferungen nicht immer vermeiden, so dass 10% Mehr- oder Minderlieferung vom Käufer akzeptiert werden muss.
2.8 Der Käufer kann laufende Lieferverträge nur bei Vorliegen eines von uns zu vertretenden wichtigen Grund, vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Abnahme der vereinbarten Menge kündigen. Als solche Gründe gelten mehrfacher Lieferverzug oder mehrfache erhebliche Qualitätsmängel. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die genannten Vertragsverstöße nicht auf schriftliche Beanstandung durch den Käufer hin binnen angemessener Frist abgestellt werden.
2.9 Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufender Geschäftsverbindung in Verzug ist, sind wir berechtigt, von einer weiteren Lieferung abzusehen, wobei die dem Käufer etwa entstehende Unkosten zu seinen Lasten gehen.
2.10 Bestellungen sind verbindlich und nicht stornierbar. Sollte eine Stornierung dennoch zwingend für den Kunden notwendig sein behalten wir uns vor, bereits entstandene Kosten (hierzu zählt: Planung, Materialbeschaffung, Maschinenstillstand, Opportunitätskosten etc.) in Rechnung zu stellen.
2.11 Für die Lieferungen von Paketen in das EU-Ausland behalten wir uns vor, jede Bestellung in Teillieferungen mit einem Warenwert von maximal 999,99€ aufzuteilen.

## 3.Werkzeuge

3.1 Fertigen wir für den Käufer Werkzeuge an, welche für die Herstellung der gewünschten Teile erforderlich sind, halten wir es für den Käufer vor, und stellen gemäß den Bestellungen des Käufers mit diesen Werkzeugen Teile her.
3.2 Werkzeuge, die mit „anteiligen Werkzeugkosten“ berechnet werden, bleiben zu jedem Zeitpunkt in unserem Eigentum und Besitz. Der Käufer erwirbt mit der Zahlung der anteiligen Werkzeugkosten lediglich das exklusive Recht, dass Teile aus genau diesem Werkzeug von ihm bestellt werden dürfen. Neben dem Recht der Exklusiv-Fertigung aus einem Werkzeug erwirbt der Käufer jedoch keine anderen Rechte an dem Werkzeug. Bilder, Zeichnung oder sonstige Daten müssen dem Käufer zu keinem Zeitpunkt übermittelt werden.
3.3 Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Fertigung von Teilen mit den von uns hergestellten Werkzeugen, sind wir berechtigt, die Werkzeuge ohne Vorankündigung zu verschrotten.
3.4 Möchte ein Kunde sein Werkzeug komplett erwerben, so muss dies vor Bestellung des Werkzeugs klar kommuniziert und in den entsprechenden Angeboten/ Bestellungen/ Auftragsbestätigungen festgehalten sein.
3.5 Der Kunde trägt die Kosten für die Überarbeitung oder Neufertigung von Vulkanisierwerkzeugen aufgrund zeitlich bedingter Verschleißerscheinungen.

## 4.Preise

4.1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
4.2 Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung, Versandkosten und Mehrwertsteuer.
4.3 Unsere Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gültigen Materialpreisen. Bei unabwendbaren gravierenden Materialpreiserhöhungen, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Die Kostenänderungen werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
4.4 Wünscht der Käufer den Einsatz von spezieller Pendel-/ Leihverpackungen, gehen die dafür erforderlichen Investitionen, die Kosten für die Pflege und deren Ersatz durch Verschleiß, sowie der Rücktransport zu seinen Lasten.
4.5 Für Aufträge auf Abruf werden stets die am Tage der Auslieferung oder bei Fälligkeit der Abnahme gültigen Preise berechnet.
4.6 Bei nicht vereinbarten Mindermengen, Teillieferungen, zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen sind wir berechtigt kostendeckende Zuschläge zu erheben.

## 5.Zahlung

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zahlbar.
5.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf Schulden anzurechnen, für die wir geringere Sicherheiten besitzen, oder die älter sind. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
5.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz(§247BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder auf eine andere Weise erkennbar wird, dass die Zahlungsansprüche von uns gegen den Käufer gefährdet sind, so stehen uns die Rechte nach §321BGB zu. Dies gilt auch, wenn der Käufer uns im Rahmen der Prüfung der Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat, die Kreditwürdigkeit fehlt, oder auf einen Betrag eingeschränkt wird, der unterhalb unserer Zahlungsansprüche liegt.
5.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung , auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden,, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

## 6.Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 7.Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum(Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung.
7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die bereits verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 7.1
7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaft Rechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehalt Ware im Sinne des Abs. 7.1
7.4 Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Bei Vertragspflichtverletzungen seitens des Kunden, auch in Form von Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen., die gesetzlichen Rechte nach §§323, 324 BGB geltend zu machen und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
7.5 Alle Forderungen, die der Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwirbt, werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Und zwar bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen von uns gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsverbindung.
Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf berechtigt, aber verpflichtet die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen.
7.6 Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter, z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahme, auf die Vorbehaltsware, oder auf die abgetretenen Forderungen abzuwehren und uns für die Durchsetzung unserer Rechte gegenüber den Dritten erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Käufer sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet das Vorbehaltseigentum ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser und für ähnliche Fälle zu versichern und uns solche Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.
7.7 Ist der Käufer in Zahlungsverzug oder sind unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit gefährdet, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Wir sind dann auch berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, alle entstehenden Kosten sowie Minderwerte auszugleichen.
7.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 8.Mängelansprüche

8.1 Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware oder über die vorzunehmende Bearbeitung zu Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko

ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
8.2 Inhalte von vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übernahme der Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
8.3 Bei Montageteilen haften wir nur für Mängel in von uns hergestellten Teilen und für Montagefehler, aber nicht für Mängel in vom Käufer beigestellten oder von uns, bei durch den Käufer vorgeschriebenen Lieferanten, bezogenen und verbauten Teilen.
8.4 Ansprüche wegen Mängeln, die der Käufer uns nicht nach Prüfung der Waren, auch wenn diese schon während der Fertigung oder dem Versand erfolgt ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilt, bestehen nicht. Dies gilt nicht für Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können. Solche sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
8.5 Der Käufer hat uns bei berechtigten Mängelrügen unverzüglich die Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns eine Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten, sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.
8.6 Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach eigener Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung insgesamt oder einzelner Teile leisten.
8.7 Verzichten wir auf unser Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder wird sie nicht binnen einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist erbracht oder ist eine zum zweiten Mal nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Ware erneut mangelhaft, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
8.8 Beschränkt sich der Sachmangel bei serienmäßig hergestellten Fertigteilen einer Großmenge(ab 100 Stück) auf einzelne Stücke und ist der verbleibende fehlerfreie Teil der Warenmenge für den Käufer ohne wesentliche Einschränkungen verwendbar und dies für ihn auch zumutbar, so können wir den Nacherfüllungsanspruch durch einen angemessenen Preisnachlass nach den Grundsätzen der Minderung abgelten; in diesem Falle haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf Rückgabe der fehlerhaften Warenmenge oder auf eine Gutschrift für den Schrottwert.
8.9 Mängelansprüche wegen normaler Abnutzung sind ausgeschlossen.
8.10 Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
8.11 Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln hergestellter, gelieferter oder bearbeiteter beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist, ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
8.12 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers -gleich aus welchem Rechtsgrundausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Vermögensschäden.. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, oder wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die wir in der Auftragsbestätigung oder anderweitig schriftlich in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugesichert haben. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8.13 Falls in Zeichnungen nicht anderes definiert, werden alle Teile gemäß DIN ISO 3302-1 Toleranzklasse M4 toleriert.

## 9.Haftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 8.12 vorgesehen ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen.
9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz im Verhältnis Hersteller- Geschädigter (Außenverhältnis).
9.3 Der Käufer stellt uns (im Innenverhältnis) in dem gesetzlich zulässigen Rahmen von Ansprüchen, die aus dem Produkthaftungsgesetz folgen, frei. Insoweit hat der Käufer eine entsprechende Versicherung abzuschließen, die eine Regulierung von etwaigen Schäden sichert. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Käufer, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Käufer hat eine Rückrufversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
9.4 Der Käufer ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend „Schutzrechten“) Dritter möglich ist. Sollte eine Verletzung von Schutzrechten durch unsere Leistungen auftreten, haftet der Käufer. Eine Haftung durch uns ist ausgeschlossen.
9.5 Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## 10.Geheimhaltung und Beauftragung Dritter

10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart ist, gelten die uns in Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
10.2 Wir sind berechtigt, uns bei der Herstellung der Waren geeigneter und fachkundiger Dritter zu bedienen.
10.3 Insbesondere für die Fertigung von Vulkanisierwerkzeugen sind wir jederzeit berechtigt Informationen an Dritte weiterzugeben.

## 11.Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Bad Aibling. Wir sind aber auch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu wählen.
11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.
11.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung an nächsten kommt.

Stand September 2023